

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke, Fäkalienabfuhr sowie die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Abwassersatzung)

vom 11.02.2020 (in Kraft seit 27.02.2020), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2024 (in Kraft seit 01.01.2025)

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeines
 - § 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Verpflichtete

- II. Anschluss- und Benutzungsregelungen
 - § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
 - § 5 Anschlusspflicht
 - § 6 Benutzungspflicht
 - § 7 Befreiungen

- III. Anschlusskanäle, Grundstücksentwässerungsanlagen
 - § 8 Anschlusskanäle
 - § 9 Örtliche Abwasserbeseitigung, Stilllegung von Entwässerungsanlagen
 - § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen
 - § 11 Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
 - § 12 Dichtheitsnachweis, Überprüfung Mängelfreiheit

- IV. Genehmigung und Einleitungsüberwachung
 - § 13 Häusliches Abwasser
 - § 14 Nichthäusliches Abwasser
 - § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
 - § 16 Auskunftspflicht, Überwachung des Abwassers, Betretungsrecht
 - § 17 Einleitgenehmigungen
 - § 18 Anzeigepflichten

- V. Kanalbaubeitrag
 - § 19 Kanalbaubeitrag
 - § 20 Beitragspflicht

- VI. Schlussbestimmungen
 - § 21 Haftung

- § 22 Verbote
- § 23 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang zu §§ 14, 15, 17 und 18

I. Allgemeines

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist in ihrem Stadtgebiet die nach §§ 50, 50a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken errichtet und betreibt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht eine leitungsgebundene Anlage als öffentliche Einrichtung.

Für die Grundstücke, die nicht oder nur unter Vorschaltung einer Kleinkläranlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, betreibt die Landeshauptstadt Saarbrücken das Beseitigen (Einsammeln, Abfuhr und Behandlung) des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers als öffentliche Einrichtung.

- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abwasser:

Abwasser sind Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

- a) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Ausgenommen wird das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche oder diesem ähnliche Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das auf landbaulich genutzten Boden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird.

- b) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

2. Abwasserbeseitigung:

Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

3. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören

- a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Druckentwässerungsanlagen, Rückhaltebecken, offene und geschlossene Gräben sowie offene und verrohrte Wasserläufe, soweit sie von der Landeshauptstadt Saarbrücken entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmungen und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
- b) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Saarbrücken selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Landeshauptstadt Saarbrücken dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

4. Mischverfahren:

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

6. Anschlusskanal:

Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung auf dem jeweils anzuschließenden Privatgrundstück bzw. bis zur Grenze des Privatgrundstücks, sofern keine Reinigungs- bzw. Prüföffnung vorhanden ist. Er besteht aus dem Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßenraum und dem Hausanschluss auf privaten Grundstücken. Bei Hinterliegergrundstücken ist die erste Reinigungs- bzw. Prüföffnung auf dem Hinterliegergrundstück bzw. falls eine solche nicht vorhanden ist, die Grenze des Hinterliegergrundstücks zum Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks geführt wird, maßgeblich. Der Anschlusskanal verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage. Der Anschlusskanal ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, einschließlich der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

8. Grundstück:

Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können

für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Landeshauptstadt Saarbrücken.

9. Einleiter/Einleitung:

Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.

10. Örtliche Abwasserbeseitigungsanlage

Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle auf dem Privatgrundstück des/der Anschlussberechtigten befindlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben.

11. Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen):

Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich (abflusslose Gruben).

12. Anlagen zur Oberflächenentwässerung der Straßen, Wege und Plätze sind

Straßeneinläufe und Rinnen. Diese Straßenentwässerungsanlagen dienen der Ableitung des Straßenoberflächenwassers. Sie sind nach dem Saarländischem Straßengesetz Bestandteil der öffentlichen Straße.

13. Indirekteinleiter ist

der-/diejenige Anschlussnehmer/-in, der/die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

§ 3 Verpflichtete

- (1) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/-in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Teileigentümer/-innen, Wohnungseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige vergleichbar dinglich Berechtigte. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (insbesondere Pächter/-innen, Mieter/-innen, Untermieter/-innen, Inhaber/-innen und Betreiber/-innen eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs), oder die der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstands mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Kommen mehr als eine natürliche oder juristische Person als Anschlussberechtigte/-verpflichtete und/oder Benutzungsberechtigte/-verpflichtete hinsichtlich desselben Grundstücks in Betracht, ist jede für sich nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer/-innen von Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes, auf denen Abwasser anfällt, sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Landeshauptstadt Saarbrücken zu überlassen. Das gilt nur für solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Landeshauptstadt Saarbrücken auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage bzw. die Fäkalschlammentsorgung sowie die Entsorgung abflussloser Gruben von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluss eines Grundstückes ablehnen, wenn dieser wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, es sei denn, dass der/die Grundstückseigentümer/-in die Kosten übernimmt und auf Verlangen der Landeshauptstadt Saarbrücken hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Kein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht für Niederschlagswasser, dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung auf dem Grundstück rechtlich und tatsächlich möglich ist. Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann hiervon Ausnahmen zulassen oder die Einleitung von Niederschlagswasser verlangen, wenn diese aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (4) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Saarbrücken verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke zur besseren Spülung des Kanals in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

§ 5 Anschlusspflicht

- (1) Jede/-r Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage spätestens zu dem Zeitpunkt anschließen, in dem Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit einem Abwasserkanal versehene öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein dingliches Recht oder Zwangsrecht besteht oder herbeigeführt werden kann. Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann auch dann verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück erforderlich ist.

- (2) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über einen Anschlusskanal des Grundstücks erfolgt, ist nur mit Einwilligung der Landeshauptstadt Saarbrücken zulässig.

Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 m² kann ohne Einwilligung der Landeshauptstadt Saarbrücken oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind.

- (3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen von dem/der Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen versehen werden. Insbesondere muss der/die Anschlussberechtigte eine Abwassererhebeanlage einbauen und betreiben, sofern für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein ausreichendes natürliches Gefälle besteht oder die Sicherung gegen Rückstau gemäß DIN 1986-100 dies erfordert. Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vor Ingebrauchnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ausgeführt sein.
- (4) Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe und andere schwimmende Einheiten, die an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind und eine überwiegend ortsfeste Verbindung aufweisen, sind auf Verlangen der Landeshauptstadt Saarbrücken an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist. Anschlusspflichtige/-r ist der/die Schiffseigentümer/-in. Für den Fall, dass die Anlegestelle über keinen Anschluss verfügt, ist das Abwasser entweder an anderen Anlegestellen mit Anschluss zu entsorgen oder in geeigneten Intervallen mit Fahrzeugen abzufahren. Ebenfalls besteht die Möglichkeit einer biologischen Abwasserbehandlung auf dem Schiff mit Ableitung des behandelten Abwassers in das Gewässer.
- (5) Niederschlagswasser, das auf unbefestigten Flächen anfällt, ist im Einzelfall auf Verlangen der Landeshauptstadt Saarbrücken und nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten, wenn der Anschluss und die Benutzung im Interesse der Gesundheit, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich sind. Den Zeitpunkt bestimmt die Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (6) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich so hergestellt, dass ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nach § 4 angeschlossen werden kann, ist das Grundstück nach schriftlicher Aufforderung durch die Landeshauptstadt Saarbrücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (7) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern. Die Landeshauptstadt Saarbrücken legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss.
- (8) Werden an Straßen, Wegen oder Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, kann die Landeshauptstadt Saarbrücken verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage für den späteren Anschluss vorbereitet wird. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden

sollen.

§ 6 Benutzungspflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere im Rahmen seines/ihrer Anschlussrechtes und unter Einhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes, das gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 5 Abs. (4) an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der/die Anschlussnehmer/-in verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann auf schriftlichen Antrag hin von der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn ein besonders begründetes Interesse des/der Benutzungspflichtigen an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt. Das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Interesse des/der Antragstellers/Antragstellerin an einer Befreiung, solange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen wird.
- (2) Eine Befreiung von der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht kann für die gesamten anfallenden Abwässer, für Schmutzwasser oder für Niederschlagswasser erteilt werden. Die Befreiung wird befristet und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hält eine Übersicht der Versickerungsfähigkeit der Böden innerhalb des Stadtgebietes zur Einsicht vor.

- (3) Dem Antrag auf Befreiung von der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Aufforderung zur Herstellung des Grundstücksanschlusses bei der Landeshauptstadt Saarbrücken zu stellen.
- (4) Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich bei Niederschlagswasser, das auf Grundstücken, auf denen es anfällt, genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Beabsichtigt der/die Benutzungspflichtige eine entsprechende Behandlung des Niederschlagswassers, hat er dies der Landeshauptstadt Saarbrücken mitzuteilen.

III. Anschlusskanäle, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 8 Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück, für das Anschlusspflicht besteht (vgl. § 5), ist mit einem eigenen Anschlusskanal unmittelbar an den Mischwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage, bei Trennsystem je durch einen entsprechenden Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (2) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann in Ausnahmefällen zulassen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Zulassung setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/-innen die Verlegung, Unterhaltung, Wartung, Inspektion und Benutzung des gemeinsamen Anschlusskanals durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben. Die Sicherung ist der Landeshauptstadt Saarbrücken nachzuweisen.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Landeshauptstadt Saarbrücken auch für ein Grundstück mehrere Anschlusskanäle über Abs. 1 dieser Regelungen hinausgehend verlangen.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Die Landeshauptstadt Saarbrücken übernimmt die Herstellung und bauliche Unterhaltung (Erneuerung, Veränderung, Instandhaltung und Beseitigung) der Anschlusskanäle, soweit diese in öffentlichen Verkehrsflächen liegen (Grundstücksanschluss). Ansonsten obliegt dem/der Eigentümer/-in des jeweils angeschlossenen Grundstücks die Herstellung und bauliche Unterhaltung des Anschlusskanals (Hausanschluss). Der/die Eigentümer/-in des angeschlossenen Grundstückes hat zudem die erforderliche Inspektion und Reinigung des Anschlusskanals in privater und öffentlicher Fläche in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen, die hydraulische Betriebsfähigkeit sicher zu stellen und Verstopfungen zu beseitigen.

Dem/der Eigentümer/-in eines anzuschließenden bzw. angeschlossenen Hinterliegergrundstücks obliegt die Herstellung und bauliche Unterhaltung des Anschlusskanals im Bereich der Durchleitung durch Zwischengrundstücke. Dies gilt nicht für Zwischengrundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind.

Unbeschadet der Regelungen in S. 1 und 2 ist die Landeshauptstadt Saarbrücken berechtigt, die Anschlusskanäle bis maximal 2 m über die Grundstücksgrenze hinaus in das Privatgrundstück zu verlegen und baulich zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer/-innen haben die erforderlichen Baumaßnahmen zu dulden.

Die Herstellung des Anschlusskanals im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bedarf eines Antrags des/der Eigentümers/Eigentümerin, dem die geprüfte Entwässerungsgenehmigung beizufügen ist.

- (6) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals einschließlich der Anordnung des Prüf- bzw. Reinigungsschachtes und/oder der Prüf- und Reinigungsöffnung sowie die Zahl der Anschlusskanäle bestimmt die Landeshauptstadt Saarbrücken. Die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zum Revisionsschacht (einschließlich Revisionsstück) müssen eine Nennweite von mindestens 150 mm aufweisen.

- (7) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Beseitigung der Anschlusskanäle gemäß Abs. (5) S. 1 erhebt die Landeshauptstadt Saarbrücken von den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen öffentlich rechtliche Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes. Bei Grundstücken, die bis zum Anschluss an die Trennkanalisation bereits mit benutzungsfähigem Anschlusskanal in einen städtischen Kanal entwässert haben, übernimmt die Landeshauptstadt Saarbrücken die Kosten des zweiten Anschlusskanals im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (8) Der Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt und ist in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals.

Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer/-in des Grundstückes ist. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner/-innen. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig.

- (9) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann dem/der Grundstückseigentümer/-in im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Maßgabe städtischer Richtlinien gestatten, die Herstellung des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) durch ein hierfür geeignetes Unternehmen ausführen zu lassen. Die Einzelheiten der Durchführung (Koordination, Überwachung, Abnahme, Dokumentation, Verwaltungskosten usw.) werden in dem abzuschließenden Vertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss dieses Vertrages besteht nicht.
- (10) Die Anschlusskosten von nur zu vorübergehenden Zwecken oder auf Widerruf genehmigten Anschlusskanälen sowie die Kosten der Beseitigung trägt der/die Grundstückseigentümer/-in.
- (11) Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist berechtigt, bei der Herstellung von Kanälen für die öffentliche Abwasseranlage bzw. vor der endgültigen Herstellung von Straßenbaumaßnahmen Anschlusskanäle auch zu unbebauten Grundstücken zu verlegen (Vorratskanal). Liegt an einem Grundstück ein Vorratskanal, so kann der Anschluss des Grundstückes nur an diesen Kanal erfolgen. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen technischer Erschwernisse besteht nicht.

Werden Lage oder Höhe vorhandener Teile der öffentlichen Abwasseranlage wesentlich geändert und wird dadurch die Veränderung oder Verlegung eines bestehenden Anschlusskanals erforderlich, so trägt die Landeshauptstadt Saarbrücken die hierdurch entstehenden Kosten betreffend dem Hausanschluss.

- (12) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat der Landeshauptstadt Saarbrücken unverzüglich mitzuteilen, wenn am Anschlusskanal Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind oder wenn der Anschlusskanal nicht mehr benutzt wird und daher verschlossen oder beseitigt werden muss.

§ 9 Örtliche Abwasserbeseitigung, Stilllegung von Entwässerungsanlagen

- (1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich oder wird Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht erteilt, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Kleinkläranlagen hat der/die Grundstückseigentümer/-in auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt, oder
 - b) die Landeshauptstadt Saarbrücken gemäß § 15 oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangen, oder
 - c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (3) Kleinkläranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Landeshauptstadt Saarbrücken. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Betrieb von Kleinkläranlagen:
1. Kleinkläranlagen sind nach den §§ 60 WHG, 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb der Grundstückskläreinrichtung zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die festgelegten Überwachungs- und Prüfrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Landeshauptstadt Saarbrücken im Interesse der Abwasseranlage, sie befreien den/die Grundstückseigentümer/-in und ihre/seinen Beauftragte/-n nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Saarbrücken aus.
 2. Die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gemäß § 50 a Abs. 3 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) der Landeshauptstadt Saarbrücken. Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann sich hierbei Dritter bedienen. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gemäß § 49 Abs. 1 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.
 3. Die Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Eine Ausnahme hierzu kann nur bei Kleinkläranlagen zugelassen werden, welche mit einer biologischen Reinigungsstufe (Zweitbehandlung gemäß der Richtlinie 91/271/EWG der Europäischen Union) betrieben werden. In diesem Fall ist aufgrund des zwingend vorgeschriebenen Wartungsvertrages eine bedarfsgerechte Entsorgung möglich – mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Landeshauptstadt Saarbrücken. Darüber hinaus hat der/die Grundstückseigentümer/-in eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der betreffenden DIN rechtzeitig bei der Landeshauptstadt Saarbrücken zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Landeshauptstadt Saarbrücken den Inhalt der Kleinkläranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Die Landeshauptstadt Saarbrücken bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Der/die Grundstückseigentümer/-in hat eine unbehinderte und verkehrssichere Zugänglichkeit zur Kleinkläranlage sicherzustellen und die Einstiegsöffnung freizuhalten. Sämtliche erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen der freien Zugänglichkeit zur Grundstückskläreinrichtung sowie Schutzmaßnahmen (Bsp.: Schutz der Bodenbeläge, Bepflanzung) an privaten Einrichtungen zur Durchführung der Entsorgungsleistung, hat der/die Grundstückseigentümer/-in sicherzustellen. Die Kleinkläranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Landeshauptstadt Saarbrücken über.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

4. Der/die Grundstückseigentümer/-in haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner/ihrer Grundstückskläranlage. In gleichem Umfang hat er/sie die Landeshauptstadt Saarbrücken von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
 5. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Kleinkläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung der jeweiligen Abwasserbeseitigungs- oder Entsorgungsgebühr gegenüber der Landeshauptstadt Saarbrücken; die Landeshauptstadt Saarbrücken ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. War das Abfahren aus vom/von der Grundstückseigentümer/-in zu vertretenden Gründen nicht möglich, so kann die Landeshauptstadt Saarbrücken die ihr entstandenen Kosten von diesem/dieser erstattet verlangen.
- (5) Die dezentrale Entsorgung häuslichen Abwassers über abflusslose Sammelgruben ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn alle nachstehenden Bedingungen zutreffen.
- a) Das betreffende Grundstück wird im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt (z.B. Wochenendhaus, Jagdhütte, Vereinsheim).
 - b) Der jährliche Wasserverbrauch ist nicht höher als 40 m³. Als Nachweis dienen die Ablesewerte des öffentlichen Wasserversorgers. Sollte dieser Nachweis nicht möglich sein, ist der jährliche Wasserverbrauch durch einen Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen, auf eigene Kosten eingebaut werden und von der Landeshauptstadt Saarbrücken abgenommen und verplombt sein.

- c) Die abflusslose Sammelgrube weist ein Mindestvolumen von 6 m³ auf.
 - d) Abweichend von Pkt. c) kann das Volumen der Sammelgrube auf 3 m³ reduziert werden, wenn ein jährlicher Wasserverbrauch von weniger als 10 m³ nachgewiesen wird.
 - e) Die Wasserdichtheit der Sammelgrube kann gemäß DIN 4261 Teil 1 Ziffer 5.2.4 nachgewiesen werden.
- (6) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen an der Kleinkläranlage verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungsgemäßen Zustandes der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben verlangen. Entsprechende Anordnungen der Landeshauptstadt Saarbrücken sind zu befolgen.
- (7) Bei nachträglichem Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder bei Wegfall des Erfordernisses einer Vorbehandlung hat der/die Grundstückseigentümer/-in unverzüglich alle nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr betriebenen örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und Kleinkläranlagen auf eigene Kosten außer Betrieb zu nehmen und zu verschließen bzw. kurzzuschließen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat alle Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf seine/ihre Kosten herzustellen und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten und zu betreiben. Er/sie hat die erforderlichen Reinigungen bis an den Hauptkanal in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen. Verstopfungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen insbesondere die einschlägigen DIN-Normen und Euro-Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung, wenn in Einzelbestimmungen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der/die Grundstückseigentümer/-in in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem/i ihrem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG) einzubauen. Revisionsschächte sind in der Regel nicht weiter als 15 m vom Abwasserkanal entfernt anzuordnen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der/die Grundstückseigentümer/-in zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er/sie die Anschlussleitung erneuert oder verändert oder von der Landeshauptstadt Saarbrücken zum Zweck der Kontrolle verpflichtet wird. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/ Grundstückseigentümerin von der Errichtung einer Revisionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.
- (3) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

- (4) Gegen einen etwaigen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der/die Grundstückseigentümer/-in bis zur physikalischen Rückstauenebene vor dem Grundstück selbst zu schützen.
Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann der/die Grundstückseigentümer/-in bzw. der/die Betroffene keine Ersatzansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Saarbrücken für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.
Diese Pflicht zum Schutz gegen Rückstau durch eine Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich bereits hätte eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist und sie den Anforderungen der DIN 1986-100 entspricht.
- (5) Werden infolge baulicher oder sonstiger Maßnahmen, die auf anliegenden Grundstücken vorgenommen werden, Erweiterungen, Erneuerungen oder sonstige Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich, so sind der Landeshauptstadt Saarbrücken die hierdurch entstehenden Kosten auf der Grundlage einer vorher abzuschließenden Vereinbarung von den Eigentümern/Eigentümerinnen der betreffenden Grundstücke zu ersetzen.
Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist berechtigt, vor der Ausführung der Arbeiten nach Satz 1 Vorausleistung auf den zu erwartenden Aufwand zu verlangen bzw. auf Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit zu bestehen.
Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht mit Beendigung der Bau- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 11 Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol und Öle, oder Stärke und Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
Dies gilt bei Fetten nur, wenn die haushaltsüblichen Mengen überschritten werden.
Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bestimmt die Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (2) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat der Landeshauptstadt Saarbrücken unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheider- und/oder sonstige Vorbehandlungsmaßnahmen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

- (4) Das Niederschlagswasser, welches auf öffentlichen Straßen anfällt, muss als Straßenoberflächenwasser nach § 54 Abs. 2 WHG beseitigt werden. Es ist Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Die Entwässerungseinrichtungen dienen der Vorklärung der Abwässer durch Aufnahme des Straßenschmutzes, der durch das Niederschlagswasser von der Straßenoberfläche durch die Einläufe in die Kanalisation gelangt. Die Vorreinigungspflicht gilt demnach auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage oder in Gewässer einleiten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Aufforderung vorzulegen.

§ 12 Dichtheitsnachweis, Überprüfung Mängelfreiheit

- (1) Für alle neu hergestellten Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen im Erdreich oder in einer Bodenplatte ist der Landeshauptstadt Saarbrücken durch eine Dichtheitsprüfung nachzuweisen, dass sie wasserdicht sind.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat die von ihm/ihr zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle in Abständen von jeweils 20 Jahren bzw. in Wasserschutzzonen von jeweils 5 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch eine/-n fachlich geeignete/-n Unternehmer/-in auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diese/-n bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Die Überprüfungspflicht gilt auch für Niederschlagswasserleitungen, die nicht in einen Niederschlagswasserkanal münden. Die Überprüfung hat durch eine Kamerabefahrung zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen ist nach Aufforderung der Landeshauptstadt Saarbrücken zusätzlich eine Wasserstandsfüllung durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Über die durchgeführte Untersuchung und über die Mängelbeseitigung ist der Landeshauptstadt Saarbrücken jeweils innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift nach Vordruck mit Anlage eines Lageplanes, der die untersuchten und die instand gesetzten Leitungen aufweist, unaufgefordert vorzulegen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Satz 3 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Besteht ein begründeter Verdacht, dass Anschlusskanäle oder Grundstücksentwässerungsanlagen schadhaft sind, hat der/die Grundstückseigentümer/-in auf seine/ihre Kosten diese auf Anordnung der Landeshauptstadt Saarbrücken mittels Kamerabefahrung überprüfen zu lassen und erforderlichenfalls freizulegen.

IV. Genehmigung und Einleitungsüberwachung

§ 13 Häusliches Abwasser

- (1) Die Herstellung, die Änderung und die Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliches Abwasser (d.h. durch häuslichen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser) und Niederschlagswasser bedürfen der Genehmigung durch die Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (2) Die Genehmigung ist vom/von der Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Landeshauptstadt Saarbrücken zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Grundstücksentwässerungsanlage,
2. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab von 1:500 bzw. 1:1000 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zum Bau vorgesehenen Gebäuden, den Grenzen zu den Nachbargrundstücken und den Namen von deren Eigentümern/Eigentümerinnen, den Straßennamen und Flurstücksnummern sowie der amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstücks, der Angabe der Himmelsrichtungen und aller Entwässerungsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, den vorhandenen Brunnen und Gruben sowie in der Nähe der Kanalleitungen stehenden Bäume, Masten und dergleichen,
3. Grundrisse der einzelnen auf dem anzuschließenden Grundstück stehenden oder zum Bau vorgesehenen Gebäude im Maßstab 1:100, in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Abwasserleitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, usw.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie der Entlüftung der Leitungen, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,
4. ein Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100, in dem die Ablaufführung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre sowie die genauen Höhenlagen der Straße und der Grundstücksentwässerungsanlage (bezogen auf Normalnull) eingezeichnet sein müssen. Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung an die Sammelleitung enthalten.

Bei der Kurzschließung von Hausklärgruben (ohne Reinigungsstufe mit Überlauf) ist in einem vereinfachten Verfahren unter Darstellung der Grundstücksentwässerung im Maßstab 1:100 und Vorlage einer Erklärung des/der Eigentümers/Eigentümerin über den Bestand einer ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerungsanlage die Genehmigung der Veränderung bei der Landeshauptstadt Saarbrücken zu beantragen.

Im Falle einer Aufforderung zur Beseitigung von Hausklärgruben mit Überlauf in den öffentlichen Kanal durch die Landeshauptstadt Saarbrücken ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Die Fertigstellung ist anzeigepflichtig.

- (3) Die nach Absatz (2) erforderlichen Pläne sind gemäß der Anlage zur Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung darzustellen. Darüber hinaus können die vorhandenen Anlagen schwarz, die abzubrechenden Anlagen gelb, die neue Anlagen in einer sonstigen Farbe dargestellt werden. Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf vom/von der Antragsteller/-in oder seinen/ihren Beauftragten in den Plänen nicht verwendet werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.
- (5) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft die Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (6) Für neu zu erstellende Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass auf dem Grundstück bereits vorhandene Anlagen, die den allgemein

anerkannten Regeln der Technik nicht mehr entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig hergerichtet werden.

- (7) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat der Landeshauptstadt Saarbrücken den Beginn und das Ende der Herstellungs- bzw. Änderungsarbeiten unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Ergibt sich während der genehmigten Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung der Landeshauptstadt Saarbrücken sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den/die Antragsteller/-in mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (10) Alle Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Landeshauptstadt Saarbrücken. Bei der Abnahme hat der/die Grundstückseigentümer/-in genehmigte Entwässerungspläne auf der Baustelle vorzuhalten.
- (11) Alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Landeshauptstadt Saarbrücken befreit den/die ausführende/-n Unternehmer/-in nicht von seiner/ihrer zivilrechtlichen Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann bei der Abnahme Bescheinigungen von sachverständigen Personen oder Stellen darüber verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage dem genehmigten Entwässerungsgesuch und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend hergestellt bzw. geändert worden ist.

§ 14 Nichthäusliches Abwasser

- (1) Soll Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder sonstiges Abwasser, das kein häusliches Abwasser ist, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, bedarf die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen ebenfalls der Genehmigung durch die Landeshauptstadt Saarbrücken. Gleiches gilt für die Änderung und Beseitigung solcher Grundstücksentwässerungsanlagen. Des Weiteren ist in den Fällen des S. 1 eine Genehmigung zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich.
- (2) Für den Antrag auf Genehmigung der Herstellung, der Änderung oder der Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß Absatz (1) S. 1 und 2 gelten die Regelungen in § 13 Absatz (2) bis (11) entsprechend.
- (3) Dem Antrag auf Genehmigung der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gemäß Absatz (1) S. 3 sind eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses, bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt, sowie eine Beschreibung des Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und -menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen.

Enthält das Abwasser Stoffe, die im Anhang zu dieser Satzung aufgeführt sind, sind des Weiteren die Anfallstellen der betreffenden Stoffe und ihre anschließend vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, der Überwachung und der Untersuchungsmethoden sowie der Untersuchungshäufigkeit anzugeben.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann je nach Lage des Einzelfalles weitere Angaben zur Prüfung des Antrages verlangen.

- (4) Vor Erteilung einer ausdrücklichen Benutzungsgenehmigung darf niemand Abwasser nach Abs. 1 in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.
- (5) Der/die Benutzungspflichtige kann bei der Ableitung von anderem als häuslichem Abwasser im Wege der Auflage verpflichtet werden, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Diese können sich sowohl auf die Beschaffenheit, auf die Inhaltsstoffe als auch auf die Menge des Abwassers beziehen. Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der/die Benutzungspflichtige selbst zu tragen einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen. Der/die Benutzungspflichtige hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat der/die Benutzungspflichtige mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Landeshauptstadt Saarbrücken vorzulegen. Auch neben der Durchführung angeordneter Eigenkontrollen des/der Benutzungspflichtigen ist die Landeshauptstadt Saarbrücken jederzeit zu Kontrollen auf Kosten des/der Benutzungspflichtigen berechtigt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Landeshauptstadt Saarbrücken die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, zu gefährden,
 2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu belasten oder sonst nachteilig zu verändern bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Landeshauptstadt Saarbrücken als Gewässereinleiter nicht zu vereinbaren ist,
 4. die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung zu erschweren oder
 5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern.
- (3) Insbesondere dürfen Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Abwasseranlage gelangen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B.
 - a) Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
 - b) Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
 - c) Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
4. infektiöse Stoffe, Medikamente,
5. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
6. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser,
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer Verfärbung des Abwassers in der öffentlichen Abwasseranlage oder des Gewässers führen oder durch sie andere betriebliche Nachteile auftreten,
8. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
9. Stoffe, die giftig, gefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig sind, z. B.
 - a) Säuren und Laugen,
 - b) Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - c) Blut aus Schlachtungen, Molke,
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - e) Kalkreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,
 - f) Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer,
 - g) Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel, Lösungsmittel wie Benzin oder Farbdünger, Medikamente und pharmazeutische Produkte, Reinigungs- und Beitzmittel. Hierzu gehört auch unbehandeltes Abwasser aus Fassadenreinigungen ohne Genehmigung nach § 17,
 - h) radioaktive Stoffe.

Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.

10. Grund- und Drainwasser vorbehaltlich einer Genehmigung nach § 17,

11. Abwasser und Schlamm aus örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aus Grundstückskläranlagen und geschlossenen Gruben,
 12. nicht neutralisierte Kondensate aus mit schwefelarmem Heizöl oder mit Erd- oder Flüssiggas betriebenen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 13. Abwasser, bei dem die Grenzwerte und/oder Anforderungen nach dem Anhang überschritten bzw. nicht eingehalten werden.
- (4) Eine Verdünnung oder Durchmischung von Abwässern zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.
 - (5) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgestatteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im Übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 11 Abs. (1) zu beachten.
 - (6) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage oder zur Einhaltung der wasserrechtlichen Genehmigung der Landeshauptstadt Saarbrücken als Gewässereinleiter oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach dem Anhang auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
 - (7) Über die Einleitung von im Anhang nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Landeshauptstadt Saarbrücken im Einzelfall.
 - (8) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltstoffe des Abwassers sind die im Anhang vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten.
 - (9) Die vorstehenden Absätze sind entsprechend anzuwenden, wenn der/die Benutzungspflichtige Maßnahmen treffen will, welche die Beschaffenheit und Inhaltstoffe des Abwassers ändern.
 - (10) Reicht die vorhandene öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Landeshauptstadt Saarbrücken vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überlastungen der öffentlichen Abwasseranlage kann sie auch die Anlegung von Rückhalteeinrichtungen verlangen. Auch zur Aufnahme zusätzlicher Wassermengen, für die die vorhandene öffentliche Abwasseranlage nicht ausgelegt ist, kann die Landeshauptstadt Saarbrücken die Anlegung von Rückhalteeinrichtungen verlangen.

§ 16 Auskunftspflicht, Überwachung des Abwassers, Betretungsrecht

- (1) Grundstückseigentümer/-innen und Benutzungspflichtige sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin sowie für die Errechnung des Kanalbaubeitrags, der Abwassergebühren und eventuellen Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der/die Benutzungspflichtige ist insbesondere verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentliche Abwasseranlage einzuleitenden und/oder eingeleiteten oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwässer Auskunft zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Landeshauptstadt Saarbrücken ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Auf Verlangen der Landeshauptstadt Saarbrücken hat der/die Anschlussberechtigte eine/-n für die Abwassereinleitung Verantwortliche/-n sowie dessen/deren Stellvertreter/-in schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen. Bei Überschreitung von Grenzwerten erfolgen kostenpflichtige Zusatzuntersuchungen.

§ 17 Einleitgenehmigungen

- (1) Auf Antrag kann die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage widerruflich gegen Gebühren genehmigt werden, wenn
 1. eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen und Anordnungen besteht,
 2. bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll,
 3. auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist,
 4. die Versagung der Einleitung für den/die Anschlussnehmer/-in eine unbillige Härte bedeuten würde und Gründe des öffentlichen Wohls einer Einleitung nicht entgegenstehen,
 5. Gegebenenfalls notwendige Vorbehandlungsanlagen (z. B. Schlamm- und Sandfänge) können auf Kosten des/der Anschlussberechtigten angeordnet werden.
- (2) Auf Antrag kann die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigungen genehmigt werden.
- (3) Die Einleitung des bei Freiluftveranstaltungen anfallenden Abwassers ist genehmigungspflichtig. Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser wird die Genehmigung nur erteilt, wenn entsprechende Fettabscheidevorrichtungen vorgeschaltet werden. Das gleiche gilt bei Einleitung von Abwasser aus mobilen Einrichtungen.
- (4) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann die Einleitung von Abwasser, das die im Anhang vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhält, genehmigen, wenn

1. der/die Verpflichtete nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren er/sie in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird,
 2. die sofortige Einhaltung der Grenzwerte eine unzumutbare Härte für den/die Verpflichtete/-n darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen,
 3. nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind und
 4. der/die Antragsteller/-in die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (5) Genehmigungen nach dieser Vorschrift können widerruflich, befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden.
- (6) Der Landeshauptstadt Saarbrücken sind die Kosten zu erstatten, die aus einer Einleitung von Grund- oder Abwasser ohne oder entgegen einer Genehmigung nach den vorstehenden Absätzen in die öffentliche Abwasseranlage entstehen (Bsp.: Verfilmungs- und Reinigungskosten, Überwachung). Es kann vor Baubeginn eine Kostenpauschale vereinbart werden.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Die Verpflichteten gemäß § 3 haben der Landeshauptstadt Saarbrücken unverzüglich die für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.
- (2) Insbesondere ist anzuzeigen, dass
 1. gefährliche und schädliche Stoffe im Sinne von § 15 Abs. 2 und des Anhangs in die öffentliche Abwasseranlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,
 2. Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,
 3. auf einem Grundstück Abwasser anfällt und welcher Art dieses Abwasser ist sowie dass auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
 4. Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanäle beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 5. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
 6. der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird,
 7. bei Eigenkontrollen höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden.

- (3) Anzeigen sind schriftlich vorzunehmen. In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise (Bsp.: Telefax, Telefon, E-Mail) vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

V. Kanalbaubeitrag

§ 19 Kanalbaubeitrag

- (1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit dieser nicht im beitragsfähigen Erschließungsaufwand gemäß Baugesetzbuch enthalten ist, einen Kanalbaubeitrag.

Die Erhebung des Kanalbaubeitrages erfolgt einmalig und berührt die Erhebung der laufenden Abwasserbeseitigungsgebühr nach der hierfür geltenden Satzung nicht.

Die Festsetzung und Erhebung des Kanalbaubeitrages erfolgt durch die Landeshauptstadt Saarbrücken.

- (2) Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstücke, sobald sie an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können oder ein benutzungsfähiger Anschluss hergestellt ist und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Bebauung anstehen.

Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

- (3) Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche des jeweiligen Grundstückes und beträgt für je einen qm Grundstücksfläche und je einen qm Geschossfläche

4,96 Euro.

- (4) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. (3) gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die nach den planerischen Festsetzungen erschlossene Fläche, oder
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze aus gemessen. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze

der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (5) In Gebieten, für die planungsrechtliche Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung bestehen, ist die zulässige Geschossfläche in folgender Reihenfolge zu ermitteln:
- a) Ist eine Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
 - b) sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Grundflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung dieser Werte mit der Grundstücksfläche,
 - c) sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung dieser Werte mit der Grundstücksfläche,
 - d) ist lediglich eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5,
 - e) ist lediglich die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der festgesetzten Höhe, geteilt durch 3, vervielfältigt mit der überbaubaren Grundstücksfläche.

Ist die Ausnutzbarkeit des Grundstückes durch weitere planungsrechtliche Festsetzungen (z. B. Baulinien, Baugrenzen, Bebauungstiefen) eingeschränkt, so ist nur die sich dadurch ergebende geringere Geschossfläche zugrunde zu legen.

- (6) In Gebieten, für die planungsrechtliche Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung nicht bestehen, ist als zulässige Geschossfläche zugrunde zu legen:
- a) Bei bebauten Grundstücken deren tatsächliche Geschossfläche; die Geschossfläche ergibt sich bei Gebäuden mit mehr als 3,50 m Geschosshöhe aus der Baumasse, geteilt durch 3,5.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschossfläche, die sich aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt.

§ 20 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 19 Abs. (2) vorliegen. Der Kanalbaubeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kanalbaubeitragsbescheides fällig. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer/-in des Grundstückes oder Erbbauberechtigte/-r ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/-innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner/-in.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Haftung

- (1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken haftet für Schäden, die aus dem Bau und dem Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, nur dann, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin oder Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfin der Landeshauptstadt Saarbrücken beruhen.
- (2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt nicht für die gesetzliche Haftung der Landeshauptstadt Saarbrücken nach dem Haftpflichtgesetz, dem Umwelthaftungsgesetz oder ähnlicher Haftpflichtbestimmungen.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/-in haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er/sie hat die Landeshauptstadt Saarbrücken von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte insofern gegenüber dieser geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der/die Abwassereinleiter/-in.

§ 22 Verbote

Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Landeshauptstadt Saarbrücken

1. Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vorzunehmen,
2. Schachtabdeckungen oder Einlaufroste zu öffnen,
3. Schieber zu bedienen,
4. in einen öffentlichen Kanal einzusteigen.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wird eine Verpflichtung zu einer vertretbaren Handlung nach oder auf Grund dieser Satzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Landeshauptstadt Saarbrücken die geforderte Handlung auf Kosten des/der Verpflichteten vornehmen lassen.
- (3) Für die Erzwingung der in der Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

(SVwVG).

§ 24 Übergangsvorschriften

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Regelungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes dieser Satzung entsprechen, hat der/die Verpflichtete innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung ihren Regelungen anzupassen.

Sofern diese Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet sind, kann die Landeshauptstadt Saarbrücken diese Frist auf Antrag verlängern. Der/die Antragsteller/-in hat dabei verbindliche Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Ein derartiger Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

- (3) Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 3 KSVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. (4) Satz 1 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
 2. entgegen § 5 Abs. (1) ein Grundstück oder entgegen § 5 Abs. (4) ein Schiff nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 3. entgegen § 5 Abs. (2) Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. entgegen § 6 Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 5. Auflagen oder Bedingungen, die nach § 7 Abs. (2) Satz 5 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
 6. entgegen § 9 Abs. (7) nicht mehr betriebene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht verschließt bzw. nicht kurzschließt
 7. entgegen §§ 13 Abs. (1) und 14 Abs. (1) und (4) die öffentliche Abwasseranlage vorzeitig benutzt,
 8. entgegen § 14 Abs. (5) auferlegte Eigenkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß

durchführt oder Wartungs- und Betriebstagebücher bzw. Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt,

9. entgegen § 15 Abs. (2), (3), (8) Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung verboten ist,
10. entgegen § 15 Abs. (4) Abwasser verdünnt oder durchmischt,
11. entgegen § 15 Abs. (6) Frachtbegrenzungen nicht einhält,
12. entgegen § 16 Abs. (1) Auskünfte nicht erteilt,
13. entgegen § 16 Abs. (2) den Beauftragten der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,
14. entgegen § 18 Abs. (2) die dort bezeichneten Anzeigen unterlässt,
15. entgegen § 22 Nr. 1 Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt,
16. entgegen § 22 Nr. 2 Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet,
17. entgegen § 22 Nr. 3. Schieber bedient,
18. entgegen § 22 Nr. 4 in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
19. entgegen § 24 Abs. (2) bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht fristgerecht an die Bestimmungen dieser Satzung anpasst.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, Fäkalienabfuhr sowie die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Abwassersatzung) vom 07. Dezember 2014, die zuletzt durch die 4. Änderungssatzung vom 22. November 2016 geändert worden ist, außer Kraft.

Saarbrücken, den 10.12.2024

Uwe Conradt
Oberbürgermeister

Anhang zu §§ 13, 14, 15, 17 und 18

An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle (§ 8 Abs. 5) oder am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen sind folgende Werte einzuhalten:

Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung aus der Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint
Geruch	keine Belästigung

Absetzbare Stoffe	
a.) Biologisch abbaubare Aufschlüsse gemäß § 15 Abs. (2)	Der Einsatz von Stärkeabscheidern kann gefordert werden
b.) biologisch nicht abbaubare	auf 0,5 ml/l in 0,5 h Absetzzeit begrenzt
Aluminium, Eisen	Begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar

Maximale Temperatur	35 [°C]
pH-Wert	6,5 - 10,0 [-]
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	100 [mg/l]
Stickstoff aus - Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	200 [mg/l]
Stickstoff aus - Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 [mg/l]
Cyanid (CN) - leicht freisetzbar	1,0 [mg/l]
Cyanid (CN) - gesamt	20,0 [mg/l]
Fluorid (F)	50,0 [mg/l]
Sulfat (SO ₄)	600,0 [mg/l]
Sulfid (S)	2,0 [mg/l]
Gesamt-Phosphorverbindungen (P)	15,0 [mg/l]
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	250,0 [mg/l]

Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder größer als

	10,0 [g/l]
--	------------

mit Wasser nicht mischbar	physikalische Abscheidung
Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100,0 [mg/l]

Kohlenwasserstoffe

Kohlenwasserstoffe gesamt - nach Abscheidung	50,0 [mg/l]
Kohlenwasserstoffe gesamt - nach physikalisch-chemischer Behandlung	20,0 [mg/l]
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 [mg/l]
freies Chlor (Cl)	0,5 [mg/l]
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,01 [mg/l]
aromatische Kohlenwasserstoffe (BETX)	0,01 [mg/l]
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl):	0,5 [mg/l]
leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe je Einzelsubstanz	0,1 [mg/l]

Schwermetalle

Arsen gesamt (As)	0,5 [mg/l]
Blei gesamt (Pb)	0,5 [mg/l]
Cadmium gesamt (Cd)	0,2 [mg/l]
Chrom gesamt (Cr)	1,0 [mg/l]
Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 [mg/l]
Kupfer gesamt (Cu)	1,0 [mg/l]
Nickel gesamt (Ni)	1,0 [mg/l]
Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 [mg/l]
Silber gesamt (Ag)	0,5 [mg/l]
Zink gesamt (Zn)	2,0 [mg/l]

Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	800 [mg/l]
---------------------------------	------------

Per- und polyfluorierte Chemikalien PFAS

Summe PFOA + PFOS	0,0003 [mg/l]
Summe PFAS	0,0010 [mg/l]

Grenzwerte für nicht aufgeführte Stoffe werden nach Einzelfall festgelegt.